



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

52. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 10.07.2026

Nr. 6f

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des
Genehmigungsbescheids von sieben Windkraftanlagen im Windpark
Kirchgellersen. 249

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids von sieben Windkraftanlagen im Windpark Kirchgellersen

Aufgrund des § 4 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. I Nr. 183), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I S. 355), wurde der Bürgerwindpark Kirchgellersen GmbH & Co. KG auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 03.07.2026 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Herstellers Nordex mit dem Anlagentyp Nordex N175 - 6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 180 m und einem Rotordurchmesser von 175 m, d.h. einer Gesamthöhe von 267,5 m und einer Nennleistung von jeweils 6,8 Megawatt erteilt.

Anlagenstandorte sind die Flurstücke 1-5/1, 1-26, 1-231/23, 1-270/1, 1-276/6, 2-7/2, 2-111/3 der Flur 1 und 2 in der Gemarkung Kirchgellersen

Da Anlagen anderer Betreiber im BImSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BImSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit einer Anlage. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den § 4 i.V.m. § 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings am 25.06.2025 die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß § 21a der 9. BImSchV beantragt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird hiermit der unter dem Aktenzeichen 61-I2560001 ergangene Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1. Auf Ihren Antrag vom 25.06.2025 erteile ich der Bürgerwindpark Kirchgellersen GmbH & Co. KG, Südergellerser Straße 5, 21394 Kirchgellersen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Herstellers Nordex des Anlagentyps Nordex N175 - 6.8 MW mit einer Nabenhöhe von 180 m und einem Rotordurchmesser von 175 m, d.h. einer Gesamthöhe von 267,5 m mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Höhe über Grund	Höhe am Standort ü. NN	Höhe über Grund ü. NN	ETRS 89 UTM 32N Ost	ETRS 89 UTM 32N Nord	Gemarkung	Flur-Flurstück
WEA 01	267,5 m	50,5 m	318 m	585310	5901053	Kirchgellersen	1 – 26
WEA 02	267,5 m	50,5 m	318 m	585113	5900601	Kirchgellersen	1 – 231/23
WEA 03	267,5 m	50,5 m	318 m	585668	5900798	Kirchgellersen	1 – 5/1
WEA 04	267,5 m	50,5 m	318 m	585778	5901238	Kirchgellersen	1 – 276/6
WEA 05	267,5 m	50,5 m	318 m	586134	5900974	Kirchgellersen	1 – 270/1
WEA 06	267,5 m	50,5 m	318 m	586396	5900663	Kirchgellersen	2 – 111/3
WEA 07	267,5 m	50,5 m	318 m	586828	5900587	Kirchgellersen	2 – 7/2

2. AwSV – Ausnahmegenehmigung

Ich erteile Ihnen auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen für folgende Anlagenteile der WEA 1 bis 7 eine Ausnahmegenehmigung gemäß „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“ § 16 Abs. (3):

1. Für den außenliegenden Rückkühler kann auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden.
2. Für den regelmäßigen Austausch der in der WEA vorhandenen wassergefährdenden Betriebsstoff wird auf die Herstellung einer Abfüllfläche nach § 2 Abs. 18 AwSV verzichtet.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63/§ 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 14,15 BNatSchG
- Denkmalrechtliche Genehmigung (§ 13 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz - NDSchG)
- Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Diesem Bescheid liegen die im vorstehenden Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.

Gemäß § 245e Abs. 5 S. 1 BauGB besteht für die beantragten Windenergieanlagen auch Planreife, da die Samtgemeinde Gellersen einen Flächennutzungsplan hinsichtlich der für die Errichtung der Windenergieanlagen beantragten Flächen ein Windenergiegebiet aufgestellt hat. Mit Zustimmung der Regional- und Bauleitplanung des Landkreises Lüneburg ist dieser Plan am 02.07.2026 rechtskräftig geworden.

Da der Antrag am 25.06.2025 gestellt wurde, finden die Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG Anwendung. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Die Genehmigung vom 03.07.2026 enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Nebenbestimmungen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Naturschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den Luftverkehr sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen. In der Genehmigung ist zudem über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Unter Bezugnahme auf § 10 Abs. 8 S. 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der vollständige Genehmigungsbescheid im Zeitraum vom 27.07.2026 bis einschließlich 11.08.2026 ausgelegt und kann unter

<https://www.landkreis-lueneburg.de/das-wichtigste-auf-einen-blick/aktuelle-informationen/aktuelles/bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Entsprechend § 10 Abs. 8 BImSchG ist als zusätzliches Informationsangebot eine digitale Einsichtnahme in die Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Begründung im selben Zeitraum beim

Landkreis Lüneburg, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg,

- montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie

- freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 04131-261445 oder 04131-261786 möglich. Auf Verlangen einer beteiligten Person wird ihr eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Nach dem Ende der Auslegungsfrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Horst-Nickel-Straße 4, 21337 Lüneburg, E-Mail: umwelt@landkreis-lueneburg.de, angefordert werden (§ 10 Abs. 8 S. 7 und 9 BImSchG).

Es wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerichtsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Lüneburg, den 07.07.2026

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

Schütze